

Erst dann tritt ein Absinken dieser Art der kriminellen Betätigung ein. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ist also nicht nur ein Jugendproblem; die negative Lebenshaltung hat eine stark beharrliche Tendenz. Die im Beschluß „Jugend und Sozialismus“ genannten Wege des Kampfes gegen den Alkoholmißbrauch besitzen daher allgemeine Bedeutung:

— Aufklärung über die schädlichen Folgen des Alkoholmißbrauchs durch staatliche Leiter und gesellschaftliche Organisationen;

— öffentliche Kritik an überkommenen Gewohnheiten des übermäßigen Trinkens, vor allem am Verleiten jüngerer Arbeiter durch einzelne ältere Kollegen;

— Sorge für exakte Ordnung in allen Verantwortungsbereichen, um Disziplin, Beständigkeit und Zuverlässigkeit zur Gewohnheit werden zu lassen.<sup>31</sup>

Unter diesen Bedingungen der Entfaltung der erzieherischen Kraft der sozialistischen Gesellschaft und der Schaffung eines Systems von Maßnahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Alkoholmißbrauch ergeben sich auch neue Anforderungen an die individuelle Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen, insbesondere Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen werden bzw. mit Alkoholmißbrauch Zusammenhängen.

### III

Gegenwärtig zeichnen sich folgende Umriss für den etappenweisen Ausbau eines Systems der Vorbeugung gegen Alkohol kriminalität und -mißbrauch in der DDR ab:

1. Der Ausbau eines Systems der Vorbeugung gegen Alkohol kriminalität und Alkoholmißbrauch muß von den unter den gegenwärtigen Bedingungen bereits möglichen und rechtlich geforderten Maßnahmen ausgehen. Konsequente Verwirklichung des geltenden Rechts und zielgerichtete, koordinierte Leitungsmaßnahmen zu seiner effektiveren Anwendung sind u. E. *notwendiger Bestandteil jedes Teilsystems der Kriminalitätsvorbeugung*. Deshalb gewinnen zunächst die volle Wahrnehmung der bestehenden gesetzlichen Verantwortung, die konsequente und wirksame Ausschöpfung der Befugnisse der Leitungsorgane und anderer Verantwortlicher sowie — bei der Bekämpfung der Kriminalität — auch der Rechtspflegeorgane erhöhte Bedeutung. Ungenügende gesellschaftliche Ordnung, Disziplin und Kontrolle, Verletzungen von geltenden Rechtsnormen, Mängel in der sozialistischen Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen durch die jeweiligen Leitungsorgane und Verantwortlichen, Widersprüche in den ökonomischen Beziehungen (z. B. zwischen dem materiellen Interesse im Handel und den Stimuli zur Verhütung des Alkoholmißbrauchs) wirken im Ursachenkomplex der Alkohol kriminalität.

Die Durchsetzung der vorhandenen rechtlichen Mittel bedarf auch einer klaren Anleitung durch die zuständigen, vor allem die zentralen Staatsorgane. Zu den betreffenden Normen gehören u. a. die Jugendschutzverordnung, die Straßenverkehrs- und -Zulassungs-Ordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen, die Bestimmungen über Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, die dem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch dienen. Für die zentralen Leitungen<sup>32</sup> ergibt sich die Notwendigkeit, allen Leitern — einschließlich denen der mittleren und unteren Ebenen (bis zum Meister, Brigadier, Gast-

<sup>31</sup> Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR „Jugend und Sozialismus“ vom 31. 3. 1967, Ziff. 8 (GBl. I S. 31).

<sup>32</sup> zur Verantwortung der örtlichen Räte vgl. H. Harrland / H. Kaiser, a. a. O., S. 558 f., zur Verantwortung der Rechtspflegeorgane vgl. F. Müller/G. Ebert, a. a. O., S. 563 ff.